

"Freie und Parteilose Wahlgemeinschaft Schwaig - Behringersdorf e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freie und Parteilose Wahlgemeinschaft Schwaig - Behringersdorf", im folgenden Text kurz "FWG - PWG" genannt.
2. In Kommunalwahlen tritt die "FWG - PWG" unter dem Kennwort Freie Wahlgemeinschaft - FWG an.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg und ist im Vereinsregister eingetragen, sein Name lautet danach: "Freie und Parteilose Wahlgemeinschaft Schwaig - Behringersdorf"

§2 Zweck

1. Die "FWG - PWG" will dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg dienen.
2. Um diesen Zweck zu verwirklichen,
 - spricht die "FWG - PWG" an ihrer Arbeit interessierte, in der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg wohnende Personen an, bittet sie in der "FWG - PWG" aktiv mitzuarbeiten und erstellt für Kommunalwahlen aus dem Kreis der Mitglieder die Kandidatenliste für die "Freie Wahlgemeinschaft - FWG",
 - unterstützt die "FWG - PWG" die Kandidaten bei der Wahlwerbung,
 - bietet die "FWG - PWG" kommunalpolitisch interessierten Bürgern vornehmlich aus der Gesamtgemeinde Schwaig b. Nürnberg in regelmäßigen Versammlungen eine Plattform, um kommunale Angelegenheiten politisch, religiös und kulturell unabhängig zu diskutieren und so auf das gemeindliche Leben aktiv Einfluss zu nehmen,
 - nehmen Vereinsmitglieder bei ihren Versammlungen, zu denen Gäste zugelassen sind, den Bericht der Gemeinderatsfraktion über die Arbeit im Gemeinderat entgegen. Soweit es sich um öffentliche Sachfragen und Belange handelt, können diese diskutiert und Lösungsvorschläge zur weiteren Behandlung in den kommunalen Gremien erarbeitet werden. Die Gemeinderatsmitglieder sind jedoch an diese Vorschläge nicht gebunden, sie entscheiden in den kommunalen Gremien sachgerecht und allein ihrem Gewissen verantwortlich,
 - lädt die "FWG - PWG" zu öffentlichen Diskussionsrunden - wie "politischen Frühschoppen" u.ä. - neben den Versammlungen ein, um ihre Ziele vorzustellen und um neue Mitglieder zu werben.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

FWG / PWG Schwaig – Behringersdorf e.V.

4. Wenn es dem Zweck dient, kann die "FWG - PWG" einer überörtlichen Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit zwei drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Bürgerinnen und Bürger vornehmlich der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg werden, die nicht Mitglied einer politischen Partei sind. Beitreten können Jugendliche nach Vollendung ihres 15. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag akzeptiert der (die) Antragsteller(in) die vorher ausgehändigte Satzung der "FWG - PWG" und bestätigt schriftlich keiner Partei anzugehören. Die Vorstandschaft vollzieht, der Vorstand bestätigt die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch den Tod.
4. Wenn ein Mitglied dem Ansehen "FWG - PWG" schadet oder wenn ein Mitglied einer politischen Partei beitrifft, beschließt die Vorstandschaft über den Ausschluss dieses Mitgliedes.
5. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes nach §3 Ziffer 4 in der nächstfolgenden Vollversammlung Einspruch zu erheben. Die Vollversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit entgültig.

§4 Finanzierung

1. Die "FWG - PWG" finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, das Fraktionsgeld und Spenden.
2. Der Jahresbeitrag der "FWG - PWG" wird durch einfache Mehrheit von der Vollversammlung beschlossen. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu überweisen. Endet die Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres, werden Beiträge nicht zurück erstattet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe

1. Die Organe der "FWG - PWG" sind die Vollversammlung, die Vorstandschaft und der Vorstand.

§6 Vorstandschaft und Vorstand

1. Die Vorstandschaft der "FWG - PWG" wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - dem (der) Vorsitzenden
 - dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem (der) Schatzmeister(in)
 - dem (der) Schriftführer(in)Die Vorstandschaft kann bei Bedarf um zwei Beisitzer erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der (die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in); jeder (jede) ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (ausgenommen §3.4, hier ist eine einstimmige Entscheidung nötig). Betroffene haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand kann zeitlich befristet bis zu zwei ehrenamtliche Experten in die Vorstandschaft berufen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich, nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

§7 Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung ist im Zweijahresturnus, innerhalb des ersten Jahresdrittels einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Vollversammlungen hat der Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
3. Zuständigkeit der Vollversammlung:
 - Wahl der Vorstandschaft auf die Dauer von vier Jahren,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 6 Jahren (einmalige Wiederwahl ist möglich),
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages ab dem folgenden Kalenderjahr,
 - Genehmigung der Kandidatenliste für die Gemeinderatswahl,
 - Genehmigung eines Kandidaten für die Bürgermeisterwahl,
 - Benennung von Delegierten zu überörtlichen Versammlungen,
 - Benennung von Kandidaten für die Kreistagswahl.
4. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Regelungen des Vereinsrechts dem widersprechen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Ergänzungen sind vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
7. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Mitglieder hat der Vorstand binnen zweier Monate eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
8. Über Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll der Vollversammlung ist die Anwesenheitsliste im Original beizulegen.
9. Zur Vollversammlung sind neben den Mitgliedern interessierte Bürgerinnen und Bürger als Gäste willkommen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen kann nur die Vollversammlung mit 3/4 Mehrheit beschließen. Der Text zur Satzungsänderung muss der Einladung zur Vollversammlung beigelegt sein.

2. Behördlich vorgeschriebene Ergänzungen oder empfohlene Formulierungen können vom Vorstand in die Satzung aufgenommen werden, sie müssen den Mitgliedern jedoch umgehend - längstens innerhalb von drei Monaten - schriftlich bekannt gemacht werden.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung der "FWG - PWG" kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der "FWG - PWG" kann erfolgen, wenn
 - mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und
 - mindestens 3/4 dieser anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Im Falle einer Auflösung der "FWG - PWG" wird nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeindegasse Schwaig b. Nürnberg zugeführt.

§10 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.